

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Albrecht Glaser und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23429 –**

Schuldenerlasse der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Staaten und Privatrechtssubjekten seit dem Jahr 2000

Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Jahren hat die Bundesrepublik Deutschland einer Vielzahl von Staaten auch wiederholt Schulden erlassen. So wurden im Jahr 2002 durch die Bundesregierung gegenüber der Republik Madagaskar ca. 52 Mio. DM an Restschulden erlassen (<http://madagasikara.de/deutschjuli/020713bund.esreg.htm>). Im Jahr 2004 wurden gegenüber Äthiopien Schulden in Höhe von 67 Mio. Euro (https://www.epo.de/index.php?option=com_content&view=article&id=396:bundesregierung-erlsst-thiopien-67-mio-euro-schulden&catid=49&Itemid=97) sowie gegenüber Nicaragua in Höhe von 492 Mio. Euro erlassen (<https://www.handelsblatt.com/politik/international/bisher-groesster-einzelerlass-deutschland-erlaesst-nicaragua-schulden/2354042.html>). Im Jahr 2005 einigten sich die acht führenden Industrieländer, zu denen unter anderem auch Deutschland gehörte, auf einen sofortigen Schuldenerlass für einige der ärmsten Länder der Welt (<https://www.dw.com/de/schuldenerlass-beschlossen/a-1611585>). Dabei wurden insgesamt Verbindlichkeiten im Gegenwert von 55 Mrd. Dollar gestrichen (ebd.). Im Jahr 2011 erließ die Bundesregierung gegenüber Ägypten Schulden in Höhe von insgesamt 240 Mio. Euro, damit dieses Geld in Entwicklungsprojekte vor Ort investiert wird (<https://www.handelsblatt.com/politik/international/berliner-erklaerung-deutschland-sagt-aegypten-schuldenerlass-zu/4493584.html>). Neben diesen bereits erlassenen Forderungen standen der Bundesrepublik Deutschland zum 31. Dezember 2019 zudem noch eine Vielzahl an weiteren Forderungen in Millionenhöhe gegenüber anderen Entwicklungsländern zu (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Internationale_Finanzpolitik/Internationale_Schuldenstrategie_und_Umschuldungen/Forderungen_des_Bundes_gegenueber_dem_Ausland.pdf?__blob=publicationFile&v=5). Angesichts der aufgezeigten Fälle, in denen es zu einem Schuldenerlass seitens der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten gekommen ist, wird es nach Ansicht der Fragesteller deutlich, dass Deutschland in einer Vielzahl von Fällen zum Wohl des Schuldnerstaates und zum Nachteil der deutschen Steuerzahler auf einen nicht unerheblichen Teil seiner Forderungen verzichtet hat. Mit dieser Kleinen Anfrage soll vorrangig aufgeklärt werden, wann, und warum es seit dem Jahr 2000 seitens der Bundesrepublik

Deutschland zu einem Schuldenerlass in welcher Höhe gegenüber welchen Schuldnern gekommen ist.

1. Welchen Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 2000 Schulden in jeweils welcher Höhe aus welchem Grund erlassen, und waren die erlassenen Schulden abgesichert?
 - a) Wenn ja, in welchem Umfang wurde die Sicherheit in Anspruch genommen, beziehungsweise warum wurde die Sicherheit nicht in Anspruch genommen?
 - b) Wenn nein, aus welchem Grund wurde für die Schulden keine Sicherheit gefordert (bitte getrennt nach dem jeweiligen Staat und nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die folgende Tabelle beinhaltet die Staaten, denen Deutschland seit dem Jahr 2000 Schulden erlassen hat – jeweils mit dem Erlassbetrag:

Land	HIPC-Land	Schuldenerlasse (in Mio. Euro)
Ägypten		324,35
Äthiopien	X	71,95
Afghanistan	X	78,56
Angola		132,35
Benin	X	2,85
Bolivien	X	418,73
Bosnien und Herzegowina		60,45
Côte d'Ivoire	X	479,89
Dominikanische Republik		5,55
Ecuador		30,48
El Salvador		20,00
Georgien		1,51
Ghana	X	260,69
Guinea	x	6,40
Guinea- Bissau	x	3,48
Guyana	x	13,66
Honduras	x	109,25
Indonesien		155,66
Irak		4.701,52
Jordanien		235,52
Kamerun	x	1.426,75
Kenia		3,40
Kirgisistan		20,17
Kongo DR (Zaire)	x	1.026,76
Kongo Rep.	x	197,89
Liberia	x	359,88
Madagaskar	x	76,08
Malawi	x	0,49
Mauretanien	x	19,63
Montenegro		63,33
Mosambik	x	177,82
Myanmar		546,33
Nicaragua	x	473,55
Nigeria		2.403,91
Pakistan		174,12

Land	HIPC-Land	Schuldenerlasse (in Mio. Euro)
Peru		191,64
Philippinen		7,36
Sambia	x	515,83
Sao Tomé & Príncipe	x	12,85
Senegal	x	118,36
Serbien		501,16
Sierra Leone	x	20,73
Syrien		70,62
Tansania	x	51,26
Togo	x	30,07
Tonga	x	1,59
Tschad	x	0,38
Vietnam		48,25
Zentralafrikanische Republik	x	3,47
Gesamt		15.656,52

Die Bundesregierung hat mit diesen Staaten jeweils ein Regierungsabkommen abgeschlossen, mit dem der Erlass geregelt wurde. Dies ist in den meisten Fällen auf der Grundlage einer multilateralen Vereinbarung im Pariser Club geschehen. Die Schuldenerlasse dienen der Erreichung oder Erhaltung der makroökonomischen Stabilität sowie der Wiedererlangung der Schuldenfähigkeit der Schuldnerländer und sollen insbesondere in den HIPC-Ländern (HIPC = Heavily indebted poor countries; hochverschuldete arme Länder) die Armutsbekämpfung unterstützen (vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/22982).

Von den Erlassen sind zwei Kategorien von Forderungen betroffen, Handelsforderungen und Forderungen aus finanzieller Zusammenarbeit. Die erlassenen Handelsforderungen haben ihren Ursprung in Liefer- und Kreditverträgen deutscher Exporteure und Banken vor allem aus den 1980er Jahren, die aufgrund von Exportkreditgarantien des Bundes (sog. Hermesdeckungen) bei einem Forderungsausfall von der Bundesrepublik Deutschland entschädigt wurden. Der Bund verlangte bei Indeckungnahme der betroffenen Forderungen – soweit das nach einer Bonitätsprüfung erforderlich war – zusätzliche Garantien als Sicherheit (z. B. eine Zahlungsgarantie des jeweiligen Finanzministeriums). Vor einem Schuldenerlass wurde grundsätzlich versucht, den/die Garantiesteller vollumfänglich in Anspruch zu nehmen.

Forderungen aus Finanzieller Zusammenarbeit (FZ) entstehen auf Grundlage einer Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Partnerregierung, der sogenannten Regierungszusage, nach entsprechender Prüfung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als Durchführungsorganisation. Zu dieser Prüfung gehört regelmäßig die Identifikation von Risiken und geeigneten Maßnahmen zu deren Abmilderung. Durch Begleitung der Maßnahmen und regelmäßigen Politikdialog mit der Partnerregierung wird deren Erfolg gesichert. Eine Stellung von Sicherheiten über Zahlungsgarantien der Partnerregierung hinaus ist in der deutschen FZ unüblich. Auch nach Empfehlung des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank wäre sie nur in Einzelfällen mit Prinzipien verantwortlicher Kreditvergabe vereinbar.

2. Welche Staaten haben der Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 2000 Schulden in jeweils welcher Höhe und aus welchem Grund erlassen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Der Bundesrepublik Deutschland haben seit dem Jahr 2000 keine Staaten Schulden erlassen.

3. Stehen den in Frage 1 erfragten Staaten noch Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland zu?

Wenn ja, welchen von den in Frage 1 erfragten Staaten stehen noch Forderungen in welcher Höhe gegen die Bundesrepublik Deutschland zu, was ist der genaue Schuldgrund für die jeweilige Verbindlichkeit, und warum fand keine Aufrechnung mit den von der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Forderung statt?

Es gibt derzeit keine Staaten, denen noch Forderungen über Schuldscheindarlehen oder Geldmarktinstrumenten gegen die Bundesrepublik Deutschland zustehen. Für Bundeswertpapiere kann aufgrund der Handelbarkeit der Wertpapiere nicht beantwortet werden, ob und ggf. welche Staaten sich unter den Gläubigern befinden.

4. Haben die in Frage 1 erfragten Staaten nach dem Schuldenerlass bei der Bundesrepublik Deutschland erneut Schulden aufgenommen?

Wenn ja, seit wann haben die Staaten bei der Bundesrepublik Deutschland wieder Schulden aufgenommen, und wie hoch sind die Schulden gegenwärtig?

Aus Handelsforderungen resultiert keine Schuldenaufnahme der unter Frage 1. abgefragten Staaten bei der Bundesrepublik Deutschland. Zur Vergabe neuer FZ-Kredite wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/22982 verwiesen.

5. Welche Staaten hatten zum 31. August 2020 in welcher Höhe Schulden bei der Bundesrepublik Deutschland, wie hat sich die Schuldenhöhe jeweils seit dem Jahr 2000 entwickelt, wie kam es zur Entstehung der jeweiligen Verbindlichkeit, was ist jeweils der genaue rechtliche Schuldgrund, warum haben diese Staaten jeweils die Finanzmittel von der Bundesrepublik Deutschland erhalten, wurde seitens der Bundesregierung vor der Vergabe der Finanzmittel die Bonität der jeweiligen Empfängerstaaten beziehungsweise die Rückzahlungswahrscheinlichkeit überprüft (falls ja, welches Ergebnis hatte die Überprüfung des jeweiligen Empfängerstaates, falls nein, warum fand keine dahin gehende Überprüfung statt; bitte jeweils nach Schuldnerstaat und Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Der Forderungsbestand der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Ausland wird regelmäßig zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres ermittelt. Der Forderungsbestand nimmt einerseits entsprechend den Zins- und Tilgungsmodalitäten in den Regierungsabkommen ab, die die Bundesregierung mit vielen ihrer Schuldnerländer abgeschlossen hat. Falls es kein solches Abkommen gibt, kann sich der Forderungsbestand auch durch Rückzahlung entsprechender Verträge mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau reduzieren. Hinsichtlich der Entwicklung des Forderungsbestandes wird aus technischen Gründen neben dem Stand zum 31.12.2019 rückwirkend der Stand zum Stichtag 31.12.2003 dargestellt.

Die untenstehende Tabelle ist am Beispiel Ägyptens wie folgt zu lesen: Zum Stand 31. Dezember 2019 betragen die Forderungen Deutschlands insgesamt 1.902 Mio. Euro (1.897 Mio. Euro Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit und 5 Mio. Euro Handelsforderungen). Zum Stand 31. Dezember 2003 haben die Forderungen gegenüber diesem Land noch auf 2.556 Mio. Euro belaufen (2.196 Mio. Euro Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit und 360 Mio. Euro Handelsforderungen).

Land	Forderungen per 31.12.2019 (in Mio. EUR)		Differenz zum Stand 01.12.2003 (in Mio. EUR)	
	Finanzielle Zusammenarbeit	Handelsforde- rungen	Finanzielle Zusammenarbeit	Handelsforde- rungen
Ägypten	1.897	5	-299	-355
Albanien	117		43	-5
Algerien	2		-61	-710
Argentinien	16	576	-30	-174
Armenien	98		59	
Aserbajdschan	63		27	
Bolivien	58		18	
Bosnien-Herzegowina	8	15	-52	-34
Brasilien	51		-48	-916
Bulgarien	9		1	-182
China, VR	1.136		-243	-64
Costa Rica	11		3	
Coted'Ivoire	68		-226	-92
Dominikanische Rep.	18		-15	-8
Ecuador	18	0	-25	-29
El Salvador	85		-35	
Eswatini	3		-19	
Georgien	139		70	
Ghana	213		19	-6
Guatemala	51		-9	-6
Honduras	48		-45	-11
Indien	1.554		-1.067	-193
Indonesien	456		-668	-434
Irak		632		-4.668
Jamaika	8		-62	
Jemen		1		-0
Jordanien	217		-176	-27
Kamerun	22	4	-333	-593
Kambodscha		1		-1
Kasachstan	9		-23	
Kenia	212	0	93	-6
Kirgisistan	69	5	43	2
Kolumbien	19		-70	-20
Korea DVR (Nord)		557		442
Kosovo	11		-38	-37
Kroatien	3		3	-111
Kuba		45		43
Libanon	14		12	
Marokko	262		-208	-20
Mauritius	0		0	-2
Mazedonien	28		22	
Moldau	5	7	-15	-10
Mongolei	93		30	-1

Land	Forderungen per 31.12.2019 (in Mio. EUR)		Differenz zum Stand 01.12.2003 (in Mio. EUR)	
	Finanzielle Zusammenarbeit	Handelsforde- rungen	Finanzielle Zusammenarbeit	Handelsforde- rungen
Montenegro	1	14	1	14
Myanmar	83	542	-343	387
Namibia	50		-22	
Nicaragua	31		-104	-204
Nigeria	11		-108	-3.573
Pakistan	885	131	-186	-81
Palästina	8		8	-2
Papua-Neuguinea	5		-13	
Paraguay	10		-31	-1
Peru	184		-237	-50
Philippinen	105		-139	-16
Rumänien	6		-3	-36
Serbien	156	119	-63	-256
Seychellen	3		0	
Simbabwe	465	318	178	283
Südafrika	60		4	-1
Sudan		355		199
Syrien	138	259	-177	-99
Tadschikistan	17		17	-5
Thailand	11		-181	-64
Tunesien	150		-107	-10
Ukraine	27	46	27	-220
Uruguay	1		-12	
Venezuela		339		303
Vietnam	258		142	-40
Gesamt	9.758	3.972	-4.671	-11.699

Forderungen der Bundesrepublik Deutschland aus Handelsgeschäften entstehen in der Regel durch die Inanspruchnahme von Exportportgarantien durch deutsche Exporteure (vgl. auch Antwort zu Frage 1).

Vor der Vergabe dieser Garantien prüft die Bundesregierung die risikomäßige Vertretbarkeit des zur Deckung beantragten Exportgeschäftes. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsabschlüsse waren die Prüfungen der ursprünglichen Verträge positiv.

FZ-Darlehensverträge werden auf Grundlage politischer und völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem BMZ und der Partnerregierung, und nach Beauftragung durch das BMZ, von der KfW als Durchführungsorganisation eigenverantwortlich geschlossen. Dabei kommen sowohl BMZ-interne als auch KfW-interne Instrumente der Risikosteuerung zum Tragen. Bei unregelmäßigen Verzugsfällen werden neue Darlehen nicht zugesagt und Darlehensverträge aufgrund früherer Zusagen nicht abgeschlossen.

6. Hat die Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 2000 Privatrechtssubjekten Schulden erlassen, und wenn ja, welchen, in jeweils welcher Höhe, aus welchem Grund, und waren die erlassenen Schulden abgesichert?
 - a) Wenn ja, in welchem Umfang wurde die Sicherheit in Anspruch genommen, beziehungsweise warum wurde die Sicherheit nicht in Anspruch genommen?
 - b) Wenn nein, aus welchem Grund wurde für die Schulden keine Sicherheit gefordert (bitte getrennt nach dem jeweiligen Privatrechtssubjekt und Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Nach der Gesamtschau der Kleinen Anfrage geht die Bundesregierung davon aus, dass sich Frage 6 zum einen auf Schulden bezieht, die ihren Ursprung in einer Forderung gegen ein Privatrechtssubjekt im Ausland haben, aber zu Schulden anderer Staaten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland werden. Das kommt in Fällen vor, in denen deutsche Exporteure bzw. exportfinanzierende Banken wegen einer Lieferung oder Leistung an einen ausländischen Importeur gegen diesen einen Zahlungsanspruch erwerben, der sowohl – zur Unterstützung des Exporteurs/der Bank – mit einer Exportkreditgarantie des Bundes gedeckt wird als auch von einem anderen Staat – zur Unterstützung des Importeurs – mit einer Garantie zugunsten der deutschen Seite besichert wird. Forderungen aus einer solchen Staatsgarantie sind zunächst Forderungen eines privaten Unternehmens gegen den anderen Staat. Entschädigt der Bund den Exporteur/die Bank wegen eines Zahlungsausfalls des Importeurs aus der Exportkreditgarantie, gehen neben den Forderungen gegen den Importeur auch die Forderungen aus der Garantie des anderen Staates auf den Bund über. Es handelt sich dann um zwischenstaatliche Forderungen. Der Bund bemüht sich nach der Entschädigung auch in diesen Konstellationen über politische/diplomatische Kanäle intensiv um die Einziehung der Forderung. In Fällen, in denen diese Bemühungen erfolglos bleiben, können auch solche Schulden nach eingehender Prüfung vor allem der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des anderen Staates und der Gläubigergleichbehandlung in ein Umschuldungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Staat einbezogen und u. U. erlassen werden. Die Höhe entsprechender Erlasse wurde in die Antwort auf die Frage 1 eingerechnet. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf die vom Bundesministerium der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages regelmäßig übersendeten Berichte über die vom Bund übernommenen Gewährleistungen im Außenwirtschaftsbereich (zuletzt Vorlage 127/2020, Drs. 19(8)5937, 68. Sitzung des BT-HHA am 1. Juli 2020) sowie die Jahresberichte über die Exportkreditgarantien des Bundes, abrufbar unter <https://www.agaportal.de/jahresberichte>.

Zum anderen wird darauf verwiesen, dass Steuerschulden nicht von der Bundesrepublik Deutschland erlassen werden. Eventuell mit der Fragestellung gemeinte Erlasse von Steuerschulden aus Billigkeitsgründen werden von der jeweils zuständigen Finanzbehörde vorgenommen. Konkrete Informationen über entsprechende steuerliche Einzelsachverhalte unterliegen dem Steuergeheimnis (§ 30 AO).

Im Bereich Soziales wurden in den letzten Jahren rund 918 TEUR, im Bereich Justiz 94 TEUR und im Bereich Inneres 87 TEUR Forderungen gegen Privatrechtssubjekte erlassen. Auf Grund der Aufbewahrungsfristen konnten hier teilweise nur die letzten 10 Jahre betrachtet werden.

7. Wenn die Frage 6 bejaht wurde, haben die in Frage 6 erfragten Privatrechtssubjekte nach dem Schuldenerlass bei der Bundesrepublik Deutschland erneut Schulden aufgenommen?

Wenn ja, seit wann haben diese Privatrechtssubjekte bei der Bundesrepublik Deutschland wieder Schulden aufgenommen, und wie hoch war der Schuldenstand zum 31. August 2020?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.